

AUGE/UG	<i>Undokumentiert Arbeiten: Arbeitsrechte ausbauen zum Schutz aller abhängig Arbeitenden</i>
4	
Zuweisung	Ausschuss Allgemeine Sozialpolitik, Arbeitsrecht und Rechtspolitik

Der Begriff des undokumentierten Arbeitens wird im gegenständlichen Antrag im Sinne einer Erwerbsarbeit verstanden, die unabhängig vom Aufenthaltsstatus ohne erforderliche Arbeitsgenehmigung nach dem Ausländerbeschäftigungsgesetz – also insofern illegal – erfolgt.

Der Ausschuss stimmt der Einschätzung im Antrag zu, dass die Arbeitsbedingungen in diesem Bereich sehr oft sehr schlecht sind und dass Verbesserungen erforderlich sind. Das Problem liegt in erster Linie bei der Durchsetzung der Ansprüche. Die betroffenen ArbeitnehmerInnen stehen unter starkem Druck und können daher ihre Rechte faktisch schwer wahrnehmen bzw. beweisen.

Die Forderungen sind teilweise sehr allgemein gehalten; zB Forderung 1 „Keine Bereicherung und Wettbewerbsvorteile für ArbeitgeberInnen durch die Beschäftigung von undokumentiert Arbeitenden“ oder Forderung 3 "Kein Unterminieren von sozial und kollektivvertraglichen Standards". Der Ausschuss unterstützt diese Grundsätze.

Zu Punkt 4 des Antrages wird angemerkt, dass diese Forderung in Österreich weitgehend verwirklicht ist. Die Sozialversicherungspflicht ist nicht von einer legalen Beschäftigung abhängig und auch arbeitsrechtlich ergibt sich auf Grund des § 29 AuslBG eine weitgehende Angleichung an legal Beschäftigte. Es gibt aber auch noch gewisse Unterschiede; insbesondere den besonderen Kündigungs- und Entlassungsschutz betreffend. Die praktischen Probleme liegen aber in erster Linie bei der Beweisbarkeit grundsätzlich bestehender Ansprüche.

Von Seiten des Büros wird darauf hingewiesen, dass die faktische Durchsetzbarkeit für die Betroffenen in Österreich von vornherein besser ist als in Deutschland, da ArbeitnehmerInnen, auch wenn sie vom Arbeitgeber nicht zur Sozialversicherung angemeldet wurden oder nicht Gewerkschaftsmitglied sind, Anspruch auf Beratung und gegebenenfalls Rechtsschutz durch die AK haben.

Bedarf an Information, Beratung und Rechtsschutz besteht insbesondere bei grenzüberschreitend betriebsentsandten ArbeitnehmerInnen. Diesbezüglich gibt es Initiativen, wie IGR (Burgenland-Westungarn), Zuwinbat (Wien – Niederösterreich – Bratislava – Trnava) und Zuwinc (Zukunftsraum – Wien – Niederösterreich – Südmähren), die diesbezüglich Rechtsberatung anbieten.

Zu Forderung 6 wird angemerkt, dass diese am 3.2.2011 im Ausschuss für Arbeitsmarktangelegenheiten und Integration behandelt wurde. Hingewiesen wird auch auf eine Arbeitsgruppe innerhalb der Gewerkschaften, die sich mit der Frage beschäftigt, wie eine adäquate gewerkschaftliche Organisationsform für undokumentiert Arbeitende aussehen könnte.

Als Ergebnis wird festgehalten: Der Antrag wird seiner Intention nach befürwortet. Hinsichtlich Maßnahmen wird zum Schutz der undokumentiert Arbeitenden die effektive Umsetzung des Lohn- und Sozialdumpingbekämpfungsgesetzes und die

Neudefinition des Arbeitnehmerbegriffs bzw. eine Vermutungsregel für das Vorliegen der Arbeitnehmereigenschaft als vordringlich erachtet.

Es sollte daher die Umsetzung und die Wirkung des Lohn- und Sozialdumpingbekämpfungsgesetzes genau beobachtet werden und ergänzende Regelungen eingefordert werden (siehe zB angenommenen Antrag 5 AUGE/UG). Bei der im Regierungsprogramm vorgesehenen Schaffung eines modernen Arbeitnehmerbegriffs werden vor allem Regelungen zur Verhinderung von Scheinselbständigkeit gefordert bzw eine gesetzliche Vermutungsregel gefordert.